



Unterwalden und die Halbkantone Ob- und Nidwalden Ein kurzer Überblick

Ob- und Nidwalden als Halbkantone

Bis zur Annahme der neuen Bundesverfassung 1999 galten Ob- und Nidwalden als Halbkantone, die offizielle Bezeichnung lautete "Unterwalden ob und nid dem Wald". In der neuen Bundesverfassung taucht der Begriff der Halbkantone nicht mehr auf. Ob- und Nidwalden gelten heute offiziell zwar als Kantone, sie können jedoch nach wie vor nur je einen Ständerat wählen.

Neben Unterwalden waren auch Basel und Appenzell in Halbkantone geteilt. Während sich diese jedoch erst im 16. (Appenzell) bzw. im 19. Jahrhundert (Basel) trennten, erscheinen Ob- und Nidwalden bereits seit dem Mittelalter als selbständige Orte – und gleichzeitig gemeinsam als Unterwalden. Wie kam es dazu?

Ältere Vorstellungen zum Ursprung Unterwaldens

Die ältere Forschung bot zwei Theorien zum Ursprung Unterwaldens. Entweder wurde angenommen, Unterwalden wäre eine uralte Einheit, die aus einem frühmittelalterlichen karolingischen Gerichtsbezirk stammte und um 1330 auseinanderbrach. Oder man vermutete, Ob- und Nidwalden wären ursprünglich unabhängige Talgemeinden gewesen, die sich 1291 auf Druck der Eidgenossen zu Unterwalden zusammenschlossen, jedoch bald wieder auseinanderbrachen. Beide Theorien führten die sogenannten gemeinsamen Landsgemeinden von Ob- und Nidwalden, die im 14. und 15. Jahrhundert in Wisserlen (bei Kerns) stattfanden, als Beleg an.

Diese Vorstellungen, die auf entkräfteten Gemeinreien- bzw. Markgenossenschaftstheorien des 19. Jh. beruhen, sind heute widerlegt: Weder ein karolingischer Gerichtsbezirk noch unabhängige Talgemeinden lassen sich nachweisen. Auch die sogenannten gemeinsamen Landsgemeinden taugen nicht als Beweis. In Wisserlen fanden insgesamt nur vier Gemeinden statt. Diese waren jedoch keine Landsgemeinden, sondern Schiedsgerichte, die auf eidgenössische Vermittlung zur Lösung von Streitigkeiten stattfanden.

Die Entstehung Unterwaldens im Spätmittelalter

Unterwalden taucht erst 1304 in den Quellen auf – als Teil der Reichsvogtei Waldstätte. Vorher gehörten die beiden Täler zu verschiedenen Herrschaften von Adligen und Klöstern. Bereits 1291 erwarb der Habsburger König Rudolf I. viele dieser Herrschaftsrechte, womit diese Besitzungen reichsfrei wurden. 1309 bestätigte König Heinrich VII. die Reichsfreiheit und schlug die Gebiete als Unterwalden zur neuen Reichsvogtei Waldstätte unter dem Reichsvogt Werner von Homberg. Unterwalden war also der rechtstopographische Begriff für einen Teil der Reichsvogtei Waldstätte, es war keine autonome Gemeinde und kein autonomer "Kanton" der Eidgenossenschaft.

Die Reichsvogtei Waldstätte existierte jedoch nicht lange. Bereits ab den 1320er Jahren zerfiel sie langsam wieder, weil sich die überregionalen Adelsgeschlechter aus der Inner- und Oberschweiz zurückzogen und die entstehenden eidgenössischen Orte die Landesherrschaft übernahmen. Im Verlauf dieser Entwicklung während des 14. Jh. zerfiel der Ort Unterwalden und in den beiden Tälern entstanden die Landorte Ob- und Nidwalden.

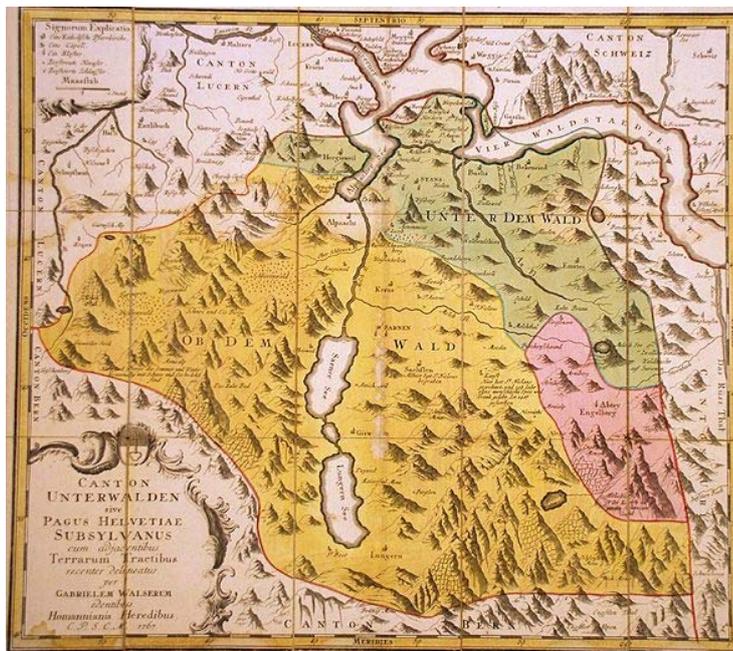
Auch Ob- und Nidwalden entwickelten sich im 14. Jahrhundert zu je eigenständigen Orten. In den eidgenössischen Bündnissen zählten sie jedoch weiterhin als Unterwalden zu den Waldstätten.

Ungleiche Rechte zwischen Ob- und Nidwalden

Im eidgenössischen Bündnissystem galten die beiden Landorte Ob- und Nidwalden jedoch weiterhin als ein Ort. Dies vor allem deshalb, weil die alten Bündnisse mit den Orten der Reichsvogtei – Uri, Schwyz und Unterwalden – geschlossen wurden. Ob- und Nidwalden mussten sich die überkommenen Rechte Unterwaldens teilen.

Dies führte zu langen Streitigkeiten. Obwalden beanspruchte spätestens seit dem 15. Jahrhundert zwei Drittel der Rechte Unterwaldens. Streitpunkte waren etwa der Besuch der Tagsatzung, der Wortlaut der Amtseide und insbesondere die Frage, welche Familien zu den alten Landleuten mit Rechten in beiden Landesteilen zählten.

Die Frage, wie das ungleiche Stimmengewicht zustande gekommen war, ist kaum zu beantworten, weil keine Quellen Auskunft geben. Ein Zusammenhang mit der Reichsvogtei Waldstätte scheint wahrscheinlich. Wie erwähnt erwarb König Rudolf I. Besitz in Unterwalden: insbesondere den Grundbesitz an drei Höfen des Klosters Murbach-Luzern in Stans, Alpnach und Giswil. Als die Reichsvogtei zerfiel, und die beiden Täler im 14. Jh. eigene Wege gingen, wurden die Rechte Unterwaldens an den eidgenössischen Bünden aufgeteilt – vielleicht nach der Lage dieser Klosterhöfe in den beiden Tälern: Obwalden mit den Höfen Alpnach und Giswil erhielt zwei, Nidwalden mit dem Hof Stans einen Drittel der Rechte.



Karte Ob- und Nidwaldens von 1767

Schlichtungsversuche und Gleichstellung

Mehrere Schiedsgerichte eidgenössischer und katholischer Orte zur Beilegung der Streitigkeiten schlugen fehl. Vergleiche von 1548 und 1589 und der sogenannte Kapuzinerfrieden von 1618 regelten zwar die wichtigsten Fragen und brachten eine Besserstellung Nidwaldens. Ob- und Nidwalden hielten sich jedoch kaum an die Vergleiche und bis 1798 flammten die Streitigkeiten immer wieder auf. Erst in der Neuzeit nahmen die Streitigkeiten ein Ende. Während der Helvetik gehörten Obwalden und Nidwalden zunächst als Distrikte Sarnen bzw. Stans zum Kanton Waldstätte. In der Mediation 1803 wurde dann die Souveränität wiederhergestellt, und Ob- und Nidwalden erhielten nun aber die gleichen Rechte zugesprochen, nämlich je eine Hälfte. Im Bundesvertrag 1815 und in der Bundesgründung 1848 wurde dieses Stimmengewicht schliesslich übernommen.

Emil Weber